



Gemeinde **Eurasburg**

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des

vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 „Eurasburg – Einzelhandel“ für die Fl.Nrn. 84/3 und 84/10, Gemarkung Eurasburg, Albert-von-Iring-Straße / Ecke Beuerberger Straße in Eurasburg, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 „Eurasburg, Einzelhandel“ ist aus nachfolgender Kartendarstellung ersichtlich:



Der Gemeinderat Eurasburg hat in seiner Sitzung am 10. April 2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 „Eurasburg – Einzelhandel“ als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 42 „Eurasburg – Einzelhandel“ mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung sowie zusammenfassender Erklärung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Eurasburg, Beuerberger Straße 10, Zimmer 9, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 42 „Eurasburg – Einzelhandel“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen von Vorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eurasburg, 07.06.2018

Moritz Sappl
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an die Gemeindetafeln.
Ausgehängt am: 08.06.2018
Abgenommen am:
Eurasburg,
.....
- Unterschrift -